

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen gewährt.

²Mittel des Bundes und des Freistaates Bayern werden im nichtstaatlichen Bereich für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 im Rahmen der RZWas 2025 bewilligt. ³Die jeweiligen Förderbestimmungen, z. B. die der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, sind dabei zu beachten.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1

Es gelten folgende Grundsätze:

5.2.1.1

Alle Ausgaben, die für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar erforderlich sind (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren), sind zuwendungsfähig, außer sie sind entsprechend Nr. 5.3 nicht zuwendungsfähig.

5.2.1.2

¹Die im Rahmen der Inaussichtstellung nach Nr. 9 durch das WWA getroffenen Festlegungen zur technischen Bemessung und Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben bei der Abrechnung unverändert. ²Das WWA entscheidet, z. B. auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Ausgabe, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

5.2.2

Zuwendungsfähig sind:

5.2.2.1

Ausgaben für Investitionen, die

- in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Bauunterlagen vor Ausführung veranschlagt sind (REWas-Ausgaben) und
- nach Ausführung der Maßnahme im Bauausgabebuch belegt sind (Ausführungskosten).

5.2.2.2

¹Freiwillige Arbeitsleistungen von Verbands- und Gemeindeangehörigen und Sachleistungen gehören als Eigenleistung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Folgende Sätze werden anerkannt:

- Arbeitsleistungen in Höhe der bekanntgemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekannt gegeben werden und
- Sachleistungen bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises.

5.2.2.3

¹Personalausgaben sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der einem vergleichbaren staatlichen Beschäftigten zu gewährenden Leistungen (Kappung). ²Diese ergeben sich aus den einschlägigen tariflichen und

rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. ³Eine Kappung wird nicht durchgeführt, wenn die Vergütung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers das Leistungsniveau nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und den diesen ergänzenden Bestimmungen nicht überschreitet.

5.2.2.4

¹Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen. ²Diese Ausgaben entfallen insgesamt, wenn der Vorhabenträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 6 oder 8 ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder durch Dritte unentgeltlich erbringen lässt.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

5.3.1

¹Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. ²Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter sowie Beiträge nach Art. 26 und 42 des Bayerischen Wassergesetzes.

5.3.2

Ausgaben der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke.

5.3.3

Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabenträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.

5.3.4

Ausgaben für Leistungen, die durch Personal einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft erbracht werden, ausgenommen für Vorhaben, bei denen das WWA ausdrücklich zugestimmt hat.

5.3.5

Ausgaben, die das WWA in der baufachlichen Stellungnahme oder in der Abrechnung als nichtzuwendungsfähig erklärt.

5.3.6

Ausgaben, deren Rechtsgrund außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist mit Ausnahme von Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3, soweit im Zuwendungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

5.4 Höhe der Zuwendung

¹Zur Höhe der Zuwendung wird auf Anhang Teil A bis C verwiesen. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.